
Möglichkeiten der Nutzung von Regenwasser auf dem Grundstück

Ab 1992 wird in der Stadt Kerpen die Kanalbenutzungsgebühr nicht mehr einheitlich nach der entnommenen Frischwassermenge, sondern getrennt für Schmutz- und Regenwasser erhoben.

Die Gebühr für das Schmutzwasser wird weiterhin nach der entnommenen Frischwassermenge berechnet (Schmutzwassergebühr). Maßstab für die Erhebung der Gebühr für Regenwasser ist dagegen die befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes (Niederschlagswassergebühr).

Durch die neue Gebührenberechnung wird der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation mehr Rechnung getragen. Jeder Bürger kann es nunmehr selbst beeinflussen, wieviel Niederschlagswassergebühr er zu zahlen hat. Wer sich umweltbewusst verhält und z.B. die versiegelten Flächen reduziert oder anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr in die Kanalisation einleitet, zahlt auch demzufolge weniger.

Die Grundlagenermittlung für die neue Gebührenberechnung hat gezeigt, dass bereits jetzt viele Bürger u.a. aus Umweltgründen bereits befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen wieder entsiegelt haben oder das anfallende Regenwasser teilweise oder komplett nicht mehr in die Kanalisation einleiten.

Dennoch wird derzeit der größte Teil der anfallenden Niederschlagswässer der städtischen Abwasseranlage zugeleitet. Durch die Neuerung der Gebührensatzung soll für den Bürger der Anreiz geschaffen werden, zukünftig nur noch die verschmutzten Niederschlagswässer in die Abwasseranlage einzuleiten.

Aus ökologischer Sicht wird sich zukünftig dadurch eine Grundwasseranreicherung ergeben und durch Nutzung von gespeichertem Niederschlagswasser, z.B. für Gartenbewässerung, die Einsparung von wertvollem Trinkwasser erzielen lassen.

Aus ökonomischen Gesichtspunkten hat nicht nur der einzelne Bürger unmittelbar die Möglichkeit Gebühren zu sparen, sondern durch das Nichteinleiten von Niederschlagswasser können auch im Kanalsystem Einsparungen erzielt werden, da

- a) an das vorhandene Netz größere bzw. zusätzliche Bauflächen angeschlossen werden können und
- b) Kanalvergrößerungen erst später oder gar nicht erforderlich werden und
- c) Sonderbauwerke, wie z.B. Regenüberlaufbecken, ohne Umbauten bzw. Erweiterungen länger in Betrieb bleiben können.

Dies wirkt sich natürlich dann auf die Kanalbenutzungsgebühren auf Dauer allgemein aus. Nicht alle Niederschlagswässer können jedoch der kommunalen Abwasseranlage ferngehalten werden. Geeignet sind hierfür letztendlich **nur unbelastete oder nicht schädlich verunreinigte Wässer der Dachflächen**. Niederschlagswässer, die auf befahrenen Flächen anfallen, sollen auch weiterhin der kommunalen Abwasseranlage zugeführt werden.

Über die verschiedenen Möglichkeiten der Nutzung des Regenwassers auf dem Grundstück soll dieses Merkblatt einen kurzen Überblick geben.

In diesem Zusammenhang dürfte es für den Bürger auch interessant sein zu wissen, dass bei einem Auffangen von Regenwasser und Nutzung für z.B. Bewässerungszwecke nicht nur die Regenwassergebühr verringert oder eingespart wird, sondern auch aufgrund des geringeren Frischwasserverbrauchs eine Einsparung sowohl bei den Gebühren für den Frischwasserbezug (RWE) als auch bei der Schmutzwassergebühr erzielt wird

Im Wesentlichen bieten sich folgende Möglichkeiten der Regenwassernutzung an:

1. Vollständige/Teilweise Abklemmung des Niederschlagswassers vom Kanal mit gezielter Einleitung in den Untergrund auf dem Grundstück

Erläuterung:

Die Niederschlagswässer von nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen, befestigten Flächen werden mittels einer zielgerichteten Einleitung (mit / ohne Zwischenspeicherung) in den Untergrund verbracht.

Es besteht keine Verbindung mit dem Kanal, auch nicht durch Überlauf.

Technische Voraussetzungen:

Bau von ordnungsgemäßen Versickerungsanlagen wie z.B. Sickermulden, Rigolen, Sickerschächte erforderlich.

Erforderliche Genehmigungen:

Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises erforderlich. Vollständige Antragsunterlagen sind in 3-facher (bzw. 5-facher) Ausfertigung über die Stadtentwässerung der Stadt Kerpen einzureichen.

Gebührenrechtliche Auswirkungen:

Befreiung von der Niederschlagswassergebühr für die Flächen, von denen das Regenwasser zur Versickerung gebracht wird.

2. Vollständige/Teilweise Abklemmung des Niederschlagswassers vom Kanal und anschließende Nutzung zur Bewässerung

Erläuterung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird oberirdisch, großflächig auf die vorhandene unbefestigte Erdoberfläche abgeleitet. Gegebenfalls kann das anfallende Niederschlagswasser in Behältern wie z.B. Zisternen, Teichen oder Tanks, die keine Verbindung zum Kanal haben, zwischenspeichert werden.

Technische Voraussetzungen:

Nachgewiesen werden muß, daß die Niederschlagsmenge auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke verbleibt. Ebenfalls muß nachgewiesen werden, daß eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen ist.

Erforderliche Genehmigungen:

Keine Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz, jedoch Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erforderlich.

Gebührenrechtliche Auswirkungen:

Befreiung von der Niederschlagswassergebühr für die nicht an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen und zusätzliche Ersparnis bei der Frischwassergebühr (RWE) wegen geringeren Verbrauchs und damit bei der Schmutzwassergebühr.

3. Vollständige/Teilweise Abklemmung des Niederschlagswassers vom Kanal und anschließende Nutzung als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung).

Erläuterungen

Regenwasser wird zwischengespeichert und über einen Wasserzähler und ein gesondertes Leitungsnetz als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung genutzt. Hierfür nicht genutzte Wassermengen werden entweder zur Gartenbewässerung genutzt, in den Untergrund versickert oder in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.

Technische Voraussetzungen:

Nachgewiesen werden muss, dass für das Brauchwasser ein separates Leitungsnetz im Haus vorhanden ist, welches in keinem Fall eine Verbindung zum Trinkwassernetz hat. Vor Einspeisung in das separate Leitungsnetz ist eine Mengenerfassung (Wasserzähler) erforderlich. Die einschlägigen DVGW-Vorschriften sind zu beachten.

Erforderliche Genehmigungen:

Keine Genehmigung nach Wasserhaushaltsgesetz, jedoch Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erforderlich.

Besteht allerdings eine Überleitung nach dem Speicherbehälter in den Untergrund oder ein Gewässer, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Rhein-Erft-Kreises, Untere Wasserbehörde erforderlich.

Regenwassernutzungsanlagen (sofern das Regenwasser über ein zusätzliches Installationssystem ins Haus geleitet wird), müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Gebührenrechtliche Auswirkungen:

Niederschlagswassergebühr entfällt (ggf. nur teilweise) und zusätzliche Ersparnis bei der Frischwassergebühr (RWE) wegen des geringeren Verbrauchs. Allerdings ist das Brauchwasser dem Schmutzwasser zuzuordnen und gebührenmäßig zu belasten wie der Frischwasserverbrauch. Die mengenmäßige Erfassung dieses Brauchwasseranteiles über separate Durchflußmengenmesser vor der Einspeisung in das separate Leistungsnetz ist notwendig.

Besteht allerdings eine Überleitung nach dem Speicherbehälter in die öffentliche Kanalisation, sind zusätzlich die Niederschlagswassergebühren zu entrichten.

Anmerkung:

Als Anlage ist diesem Bürgerinfo ein Schreiben vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises beigelegt, in dem die Nutzung von Regenwasser zur Toilettenspülung, als Waschwasser und für den sonstigen menschlichen Gebrauch in hygienischer Hinsicht kritisch beurteilt wird.

4. Gelegentliche Nutzung des Regenwassers, ansonsten Einleitung in den Kanal (typisches Beispiel: Regentonne)

Erläuterung:

Regenwasser wird teilweise zwischengespeichert. Nicht genutzte Mengen werden in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung (Regentonne/Zisterne).

Erforderliche Genehmigungen:

Keine

Gebührenrechtliche Auswirkungen:

Befreiung von Regenwassergebühr nicht möglich, jedoch Einsparung durch geringeren Frischwasserbezug bei der Frischwassergebühr (RWE) und damit Reduzierung der Schmutzwassergebühr

Ansprechpartner für weitere Informationen bzw. die erforderlichen Genehmigungen:

**Kolpingstadt Kerpen
Amt 40.3 Stadtentwässerung
Jahnplatz 1
50171 Kerpen**

Frau Bernhardt, Tel.: 02237/58-498, E-Mail: silke.bernhardt@stadt-kerpen.de

(Vertreter: Herr Jansen: Tel.: 02237/58-517, E-Mail: Yannick.jansen@stadt-kerpen.de
oder Herr Weiermann 02237/ 58-466), E-Mail: frank.weiermann@stadt-kerpen.de)

Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasserbehörde

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Tel.: 02271/83-4684 oder 83-4696

Herausgeber: Stadt Kerpen, Der Bürgermeister

Bitte zurücksenden an die Stadtentwässerung der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

ANTRAG

Gem. § 5 Abs. 2 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen

Vorname, Name (Eigentümer):

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Die Befreiung / Freistellung wird beantragt für

- eine bisher an die öffentliche Kanalisation oder Versickerungsanlage angeschlossene Fläche,
- Flächen eines Neubaus,
- Flächen eines Erweiterungsbaus,
- Sonstiges: _____ (z.B. Wintergarten, Garage, usw.),

nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen zu müssen, sondern auf dem Grundstück.

Das Niederschlagswasser soll

- frei und oberirdisch auf das ausreichend große Grundstück auslaufen (bei dem freien Auslauf wird ein Grenzabstand von ca. 2 m zu Nachbargrundstücken eingehalten und Rechte Dritter werden hierdurch nicht verletzt) und nicht einer Versickerungsanlage zugeführt werden.
- (ggf. teilweise) auf dem Grundstück aufgefangen (Zisterne o.ä. mit einem Fassungsvermögen von _____ l) und verwendet werden und zwar für:

- Der Überlauf des Auffangbehälters wird an eine Versickerungsanlage angeschlossen oder
- oberirdisch und frei auf das ausreichend große Grundstück geleitet (bei dem freien Auslauf wird ein Grenzabstand von ca. 2 m zu Nachbargrundstücken eingehalten und Rechte Dritter werden hierdurch nicht verletzt) und nicht einer Versickerungsanlage zugeführt werden

Standort der Anlage:

Straße: _____ Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____ Grundstücksgröße: _____ m²

Berechnung der befestigten Flächen:

Dachflächen (bebaute Grundfläche zuzüglich evtl. Dachüberstand) _____ m²

sonstige befestigte Flächen _____ m²

Gesamtfläche (befestigt): _____ m²

davon derzeit nicht an den Kanal angeschlossen: _____ m²

davon zukünftig nicht an den Kanal angeschlossen: _____ m²

Summe (nicht angeschlossen): _____ m²

Bestandteil des Antrages sind (**in 2-facher Ausfertigung**)

- Lageplan im Maßstab 1:250 (1:500)
- Beschreibung der Anlage einschl. Verwendungszweck für das gespeicherte Regenwasser
- Detailzeichnung(en)
- Bei Verwendung als Brauchwasser Nachweis der getrennten Leitungsführung und des Wasserzählers.

Die befestigten und nicht an die Kanalisation angeschlossenene Flächen sind durch entsprechende Kennzeichnungen auf dem Lageplan dargestellt. Ebenfalls ist in dem Lageplan die Lage der Entwässerungsleitungen eingezeichnet.

Mir ist bekannt, dass

- Prüfungen/ Ortsbesichtigung durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadt, i. d. R. nach Terminvereinbarung bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung im Rahmen dieses Antrages stattfinden können,
- seitens der Gemeinde bei Bedarf weitere Gutachten zum Nachweis der gemeinwohlverträglichen Regenwasserbeseitigung auf dem Grundstück gefordert werden können,
- unvollständig eingereichte bzw. ausgefüllte Anträge oder Anträge ohne den vorgenannten Lageplan, Detailzeichnung, ggf. Fotodokumentation und Beschreibung nicht bearbeitet werden können.
- Ort / Datum Unterschrift des / der Antragsteller(s), im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen.

- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf 20 Jahre befristet erteilt und müssen danach neu beantragt werden.
 - Eine Eigenheit des Wasserrechts ist, dass es keinen Bestandsschutz für die Zukunft gibt. Ein Antrag ist daher nicht nur bei neuen Einleitungen zu stellen, sondern auch, wenn die Versickerung unter Umständen schon seit vielen Jahren besteht, um den bestehenden Zustand zu legalisieren!
 - Mit der erteilten Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht geht die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser von den freigestellten Flächen auf die/den Grundstückseigentümer/in über. Das Niederschlagswasser muss von der/vom jeweiligen Grundstückseigentümer/in eigenverantwortlich beseitigt werden. Ein Einleitungsrecht in den öffentlichen Kanal besteht ab der Freistellung für diese Niederschlagswässer nicht mehr. Für mögliche Schäden aus der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung haftet die/der Grundstückseigentümer/in.
 - Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch bei befestigten Flächen aus Pflastersteinen mit aufgeweiteten, umlaufenden Zwangsfugen (Abstandhalter) sowie bei Porenplaster (sog. Sicker-/Ökopflaster) oder ähnlichen Systemen zur Verringerung des Oberflächenabflusses eine zufriedene oder dauerhafte Versickerung nicht gewährleistet ist. Diese Flächen sind in jedem Fall über Entwässerungseinrichtungen an die Grundstücksentwässerung anzuschließen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Lageplan (ggf. auf Sonderblatt)

Gemarkung: _____, Flur: _____, Flurstück: _____



	befestigte Flächen	angeschlossen	m ²	nicht angeschlossen	m ²	Gesamtfläche
Dachflächen	Wohnhaus:					
	Anbauten:					
	Garage:					
	Stellplatz: (überdacht)					
	Sonstige Fläche:					
Sonstige befestigte Flächen	Eingang					
	Einfahrt					
	Kellertreppe					
	Terrasse					
	Sonstige Fläche					
	Gesamtfläche					

_____, den _____
 Ort Datum

 Unterschrift

Erläuterungen zum umseitigen Antrag

Da sämtliches Abwasser - auch Niederschlagswasser - gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden muss, bedarf das Zurückhalten von Niederschlagswasser einer Genehmigung durch die Stadt Kerpen.

Ein Antrag muss ausfolgenden Bestandteilen bestehen:

- Lageplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) mit Darstellung aller befestigten Flächen, unterteilt in:
 - a) angeschlossen
 - b) nicht angeschlossenWeiterhin müssen die Regenfallrohre, Hofabläufe, Regenwasserbehälter, Zu- und Ableitungen vom Regenwasserbehälter dargestellt werden.
- Ein Aufmaß der befestigten Flächen (Eintragung aller Maße im Lageplan), zur nachvollziehbaren Berechnung der Teilflächen.
Das Aufmaß ist vom Grundstückseigentümer verbindlich zu unterschreiben.
- Beschreibung der Regenwasserspeicheranlage einschließlich der Größe dieses Speichers und des Verwendungszwecks für das gespeicherte Regenwasser.

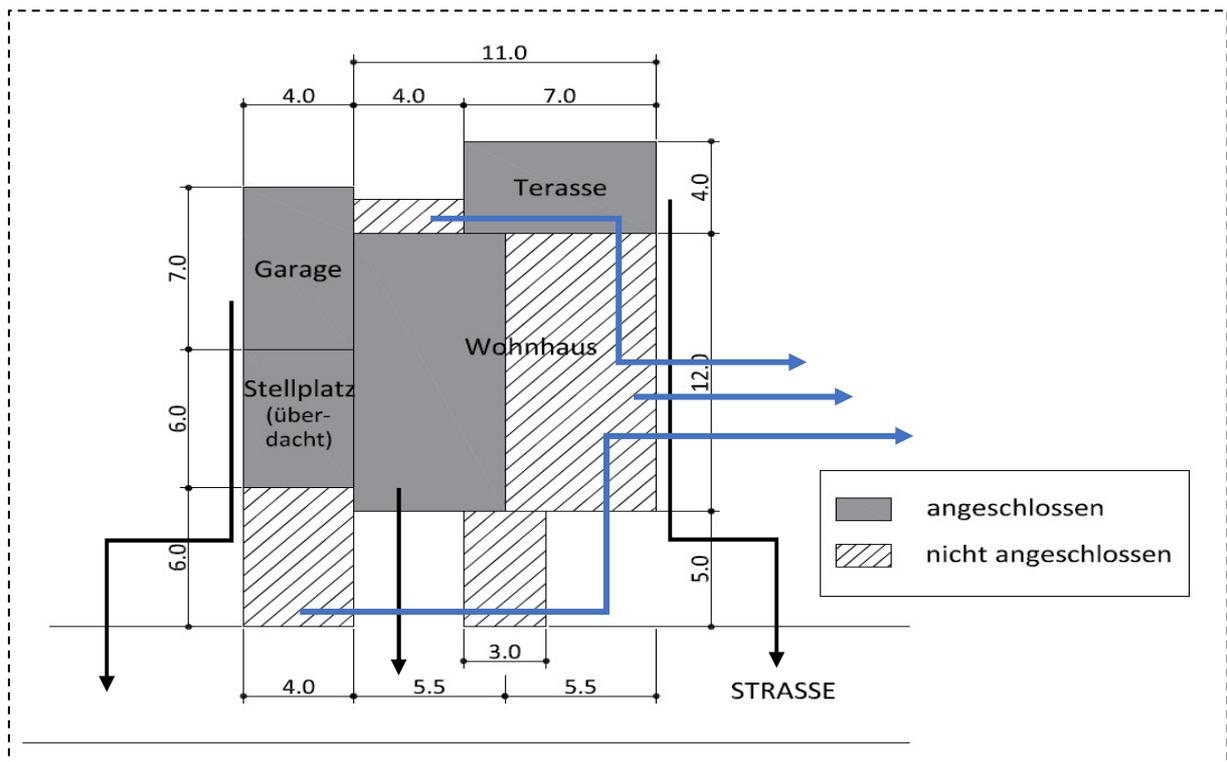
Siehe hierzu umseitiges Beispiel!

Falls das Niederschlagswasser vom Kanal abgeklemmt und anschließend als Brauchwasser genutzt werden soll (z.B. Toilettenspülung), müssen dem Antrag folgende Bestandteile zusätzlich beigefügt werden:

- Detailzeichnungen
- Nachweis der getrennten Leitungsführung von Frischwasser und Niederschlagswasser

Falls die Unterlagen nicht vollständig und nicht nachvollziehbar bei der Stadtentwässerung eingegangen sind, muss das Niederschlagswasser weiterhin an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen bleiben.

Beispiel eines Lageplans mit Darstellung aller befestigten Flächen, sowie einer nachvollziehbaren Berechnung der Teilflächen



	befestigte Flächen	angeschlossen	m²	nicht angeschlossen	m²	Gesamtfläche
Dachflächen	Wohnhaus	5,5 x 12,0	66,0	5,5 x 12,0	66,0	132,0
	Anbauten					
	Garage			4,0 x 7,0	28,0	28,0
	Stellplatz (überdacht)			4,0 x 6,0	24,0	24,0
	Sonstige Fläche					
Sonstige befestigte Flächen	Eingang	5,0 x 3,0	15,0			15,0
	Einfahrt	4,0 x 6,0	24,0			24,0
	Kellertreppe	1,5 x 4,0	6,0			6,0
	Terasse			7,0 x 4,0	28,0	28,0
	Sonstige Fläche					
	Gesamtfläche		111,0		146,0	257,0

Über die Kommune:	
-------------------	--



Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung
Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser
gemäß §§ 8 - 10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

Antragsteller/Eigentümer der Anlage:

Name, Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	
E-Mail:	

Standort der Anlage:

Straße, Nr.:					
PLZ, Ort:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden gemäß § 88 WHG und § 89 LWG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW erhoben, um überprüfen zu können, ob und wie die Gewässerbenutzung realisiert werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist möglich.

Angeschlossene Flächen (nur die Flächen, deren Abflüsse tatsächlich auf dem Grundstück versickern oder die in ein Gewässer eingeleitet werden):

Dachfläche in m ² :	
nicht befahrene Fläche (z.B. Hofflächen, Terrassen, Balkone) in m ² :	
befahrene Flächen (z. B. Garagenzufahrten) in m ² :	
freie, d.h. nicht bebaute oder versiegelte Grundstücksfläche in m ² :	

Dacheindeckung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Metall, beschichtet
<input type="checkbox"/>	Metall, unbeschichtet
<input type="checkbox"/>	Sonstiges (z.B. Dachziegel, Bitumen)

Angabe von vorgeschalteten Einrichtungen (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

Der Einleitung/Versickerung ist vorgeschaltet:

<input type="checkbox"/>	ein nach unten abgedichteter Teich mit einem Fassungsvermögen von:	m ³
<input type="checkbox"/>	ein oberirdischer Regenauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen von:	m ³
<input type="checkbox"/>	eine unterirdische Zisterne mit einem Fassungsvermögen von:	m ³
<input type="checkbox"/>	ein Schlammfang mit einem Fassungsvermögen von:	m ³

Einleitungs- bzw. Versickerungsart (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

<input type="checkbox"/>	Einleitung in ein Gewässer (bitte Antragsunterlagen fünffach einreichen!)				
Name oder Bezeichnung des Vorfluters:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	

<input type="checkbox"/>	Einleitung in den Untergrund				
Versickerungsverhalten des Untergrundes: Kf-Wert:					
Bodenaufbau (z.B. Lehm, Kies):					

Art der Versickerungsanlage:

Berechnung der Versickerungsanlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 (Stand: April 2005)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

<input type="checkbox"/>	Muldenversickerung
Muldengröße in m ² :	
Muldentiefe (bis unter Einlauf) in m:	

<input type="checkbox"/>	Rigolenversickerung (nur erlaubnisfähig außerhalb von Wasserschutzgebieten)
Länge der Rigole in m:	
Breite der Rigole in m:	
Höhe der Rigole in m:	
Porenanteil der Kiesfüllung in %:	

<input type="checkbox"/>	Rohrrigolenversickerung (nur bei Sickerrohren in der Kiespackung)
Anzahl der Rohre:	
Rohrdurchmesser in mm:	
Wandstärke des Rohrs in mm:	
Wasseraustrittsfläche in cm ² /m:	

<input type="checkbox"/>	Mulden-Rigolenversickerung (bitte die Felder für Mulde und Rigole ausfüllen)
--------------------------	--

Eine Schachtversickerung ist ausschließlich für unbelastetes Dachablaufwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten und nur dann erlaubnisfähig wenn eine andere Versickerungsart nicht eingerichtet werden kann oder als Altbestand; eine Begründung ist dem Antrag beizufügen.

<input type="checkbox"/>	Schacht mit teilweise durchgängigen Schachtringen (Typ A gemäß DWA-A 138) und Versickerung über die Schachtwände und den Boden
<input type="checkbox"/>	Schacht mit geschlossenen Schachtringen (Typ B gemäß DWA-A 138) und alleiniger Versickerung über den Boden
Schachtringdurchmesser in m:	
Wandstärke des Schachts in mm:	
Tiefe des Schachts in m:	

Bestandteile des Antrags in dreifacher Ausfertigung sind:

1. Ausgefüllter Antragsvordruck
2. Übersichtsplan (z.B. Kopie aus dem Stadtplan) mit Kennzeichnung des Standorts
3. Katasterauszug (unbeglaubigt) mit Kennzeichnung des Grundstückes
4. Lageplan mit Darstellung des Verlaufs der Regenwasserleitung von den Dach-/befestigten Flächen bis zur Versickerungsanlage/ zum Gewässer (Regenfallrohre, Hofabläufe, Schlammfang oder Zisterne)
5. Situationsbeschreibung (Nutzung der angeschlossenen Flächen, Verkehrsbelastung, Gewerbe, Wohnhaus, etc.)
6. Bemessung der Versickerungsanlage/der Einleitung in das Gewässer
7. Detailzeichnung der Versickerungsanlage/der Gewässereinleitung
8. Querprofil/Schnitt durch die Versickerungsanlage/das Fließgewässer

Absender

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Gesundheitsamt
z. H. Herrn Boll

50124 Bergheim

Anzeige nach § 13 Abs. 3 der
Trinkwasserverordnung -

Nutzung einer Brauchwasseranlage

1. Anlagenstandort

Liegenschaft

Gebäude / Gebäudeteil

PLZ / Ort

Tel / email vor Ort

2. Hiermit zeige ich folgendes an:

- Betrieb einer bestehenden Anlage
 Inbetriebnahme einer Anlage
 Wiederinbetriebnahme einer Anlage
 Wesentliche Änderung einer Anlage
 Stilllegung einer Anlage
zum/am _____

3. Herkunft des Betriebswassers

- Hausbrunnen
 Dachablaufwasser
 Oberflächenwasser
 Grauwasser
 Drainage
 sonstiges _____

4. Herkunft des Nachspeisewassers

- zentrale Wasserversorgung
 sonstiges _____

5. Die Ableitung des überschüssigen Betriebswassers erfolgt über

- Trennkanalisation
 Mischkanalisation
 Versickerung
 sonstiges _____

6. Nutzung des Betriebswassers

- Toilettenspülung
 Waschmaschine
 Gartenbewässerung
 sonstiges:

7. Umfang der Nutzung

- Öffentl. Anlage nach § 18 TrinkwV2001 ja
 nein
- a) Anzahl der versorgten Wohneinheiten _____ Anzahl
- b) Anzahl der versorgten Verbraucher _____ Anzahl
- c) Wie hoch ist der Betriebswasser-
verbrauch pro Jahr? _____ Menge [m³]

8. Besondere Anforderungen

- d) Wurde die Anlage von einer
zertifizierten Fachfirma erstellt ja
 nein
- e) Wurden die Rohrleitungen beim
Einbau dauerhaft farblich
unterschiedlich gekennzeichnet? ja
 nein
- f) Wurden die Entnahmestellen
mit der Aufschrift
"Betriebswasser-KEIN Trinkwasser"
als solche gekennzeichnet? ja
 nein
- g) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der
Trinkwasserversorgung ausschließlich
mittels freiem Auslauf? ja
 nein
- h) Liegt ein Wartungsplan vor ja
 nein
- i) Haben Sie einen Wartungsvertrag
abgeschlossen? ja
 nein

Unterschrift / Datum